

## **Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 s.70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013 S. 564) und § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592 ber. S. 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 730) wird festgestellt:

Für das durch Niederlegung des Mandates aus dem Rat der Gemeinde Swisttal mit Wirkung zum 03.11.2016 ausgeschiedene Ratsmitglied Dr. Karl Friedrich Krahe (Bündnis 90/Die Grünen) rückt aus der Reserveliste von Bündnis 90/Die Grünen Knut Reinhardt, Schießbachstraße 4, 53913 Swisttal nach.

Gegen diese Ersatzbestimmung können gem. § 39 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen solcher Parteien- und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Swisttal als Wahlleiterin, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.

Swisttal, den 27. Oktober 2016

Gemeinde Swisttal  
Die Bürgermeisterin  
als Wahlleiterin

Kalkbrenner

Hinweis gemäß § 27a VwVfG:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Swisttal -[www.swisttal.de](http://www.swisttal.de) - abrufbar.